



LANDKREIS
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Bundesinitiative
Frühe Hilfen 

Netzwerk Frühe Hilfen
Breisgau-Hochschwarzwald

Kooperationsvereinbarung

Präambel

Alle Kinder haben ein Recht auf ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen. Säuglinge und Kleinkinder sind in ihrer Entwicklung besonders verletzlich und schutzbedürftig. Daher ist es besonders wichtig, die ersten Lebensmonate und –jahre im Blick zu haben. Diese sind von herausragender Bedeutung für die gesamte weitere Entwicklung eines Kindes.

Die Familie stellt die Keimzelle der Entwicklung junger Menschen und ihren natürlichen Lebensmittelpunkt dar. Das gesunde Aufwachsen eines Kindes steht somit auch in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lebenssituation seiner Familie.

Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen definiert Frühe Hilfen als lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen. Frühe Hilfen zielen demnach darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern.

Frühe Hilfen sollen in der Arbeit mit Familien erreichen, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe.

Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation. Sie umfassen vielfältige, sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen. Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten.

Die nachfolgende Kooperationsvereinbarung bezieht sich auf die Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes BKiSchG vom 22.12.2011 und des darin benannten Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz KKG, § 3 Absatz 2. Weiterhin maßgeblich sind die Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen“ und ihre Umsetzung im Rahmen der Fördergrundsätze des Landes Baden-Württemberg.

Auf dieser Grundlage wird im Landkreis ein Netzwerk Frühe Hilfen Breisgau-Hochschwarzwald eingerichtet. Alle Mitglieder bringen ihre Kompetenz und ihre Angebote in das Netzwerk ein.

Die Mitglieder wirken partnerschaftlich, vertrauensvoll und interdisziplinär zusammen.

Mit der Vernetzung und den Kooperationsstrukturen steigt auch der Bedarf nach Informationen und Austausch untereinander. Dies bezieht sich ausdrücklich nur auf die Struktur der Kooperation des Netzwerks. Das Recht der Bürger auf informationelle Selbstbestimmung bleibt davon unberührt. Datenschutz als Vertrauensschutz in der helfenden Beziehung ist die Grundlage unserer Arbeit und der Kooperation auch in Einzelfällen.

Im Text beinhaltet die weibliche Form immer auch die männliche und umgekehrt.

§ 1

Ziele des Netzwerks Frühe Hilfen

Die Mitglieder verfolgen das Ziel, insbesondere im Bereich Früher Hilfen, landkreisbezogen flächendeckende verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufzubauen und weiterzuentwickeln. Hierzu informieren sie sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum und stimmen Verfahren im Kinderschutz ab. Dadurch werden landkreisbezogene Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten entwickelt.

Deren Ziel ist es, möglichst viele junge Familien zu erreichen und bedarfsgerechte Hilfs- und Unterstützungsangebote für sie anzubieten. Eine kontinuierliche Verbesserung der Versorgungsqualität wird angestrebt.

Die vorliegende Netzwerkvereinbarung bildet die Grundlage zur Unterstützung und Förderung junger Menschen und ihrer Familien. Gleichzeitig soll sie auch für den Schutz von Kindern Sorge tragen. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen die Mitglieder auch einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Der Schwerpunkt der Arbeit soll hierbei auf der frühen präventiven Unterstützung von Familien liegen.

Unterstützungsangebote der Mitglieder des Netzwerks sind Hilfe zur Selbsthilfe und erhöhen damit die Problemlösungskompetenzen und das Selbstwirksamkeitserleben der Familien.

Mit dem Netzwerk Frühe Hilfen Breisgau-Hochschwarzwald schaffen die Mitglieder die Rahmenbedingungen dafür, dass im Landkreis zukünftig flächendeckend, bedarfsgerecht und nachhaltig Frühe Hilfen angeboten werden. Die vorliegende Vereinbarung und ihre Ausgestaltung und Umsetzung im Arbeitsalltag soll dabei die Basis für eine verbesserte Zusammenarbeit der Institutionen und Träger sein.

§ 2

Struktur

Die Organe des Netzwerks Frühe Hilfen Breisgau-Hochschwarzwald sind die Mitgliederversammlung und die Steuerungsgruppe.

Die Einberufung, Moderation und Leitung von Mitgliederversammlung und Steuerungsgruppe übernimmt die Stabstelle Frühe Hilfen des Landkreises.

§ 3

Mitgliederversammlung

Alle im § 3 KKG genannten Berufsgruppen werden zu den Netzwerktreffen eingeladen. Mit Unterzeichnung der Netzwerkvereinbarung erhalten sie Mitgliedsstatus.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Kalenderjahr von der Stabstelle Frühe Hilfen des Landkreises einberufen.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Steuerungsgruppe.

Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitglieder können der Stabstelle Frühe Hilfen vorschlagen, Gäste in die Mitgliederversammlung oder das Netzwerktreffen einzuladen. Über die Einladung und den Gaststatus entscheidet die Steuerungsgruppe.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, der Steuerungsgruppe Arbeitsaufträge zu erteilen.

Ergebnisprotokolle der Mitgliederversammlung sorgen für Transparenz und einen gleichen Informationsstand aller Mitglieder.

In den Netzwerktreffen stellen die Mitglieder ihre Angebote Früher Hilfen vor und besprechen die Schnittstellen und mögliche notwendige Verbesserungen hieran.

§ 4

Steuerungsgruppe

Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung Vertreterinnen mit Entscheidungsbefugnis der jeweiligen Institutionen in die Steuerungsgruppe. In der Steuerungsgruppe sollen folgende Fachbereiche bzw. Berufsgruppen vertreten sein:

Niedergelassene Kinderärztin, niedergelassene Gynäkologin, niedergelassener Hausarzt, Klinik, Hebammen/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Wohlfahrtsverbände, Vertreter von Ehrenamtlichen, Vertreter weiterer Institutionen/Behörden, Vertreter des Landratsamtes.

Insgesamt soll die Anzahl der Mitglieder der Steuerungsgruppe bei acht bis zehn Personen liegen. Die Steuerungsgruppe tagt mindestens zweimal pro Jahr.

Die Steuerungsgruppe wird für zwei Jahre gewählt und wählt aus ihrer Mitte wiederum einen Sprecher und einen Stellvertreter für denselben Zeitraum.

Die Steuerungsgruppe wird erweitert, wenn dies für die Durchführung von Aufgaben notwendig ist. Hierüber fasst die Steuerungsgruppe einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Die Steuerungsgruppe:

- erstellt eine Geschäftsordnung (GO), die nach Fertigstellung von der Mitgliederversammlung verabschiedet und der Kooperationsvereinbarung als Anlage beigefügt wird
- nimmt Arbeitsaufträge aus der Mitgliederversammlung entgegen

- formuliert Leitlinien der Weiterentwicklung des Netzwerks und erarbeitet Empfehlungen zu Grundsätzen für die verbindliche Zusammenarbeit
- plant Netzwerktreffen, die in der Regel auch als Mitgliederversammlung fungieren
- entscheidet über den möglichen Gaststatus von Dritten in Mitgliederversammlung und Steuerungsgruppe
- dient somit der praktischen Umsetzung und Vernetzung der Angebote im Netzwerk Frühe Hilfen Breisgau-Hochschwarzwald.

§ 5 Datenschutz

Datenschutzrechtliche Bestimmungen werden von den Mitgliedern im Netzwerk Frühe Hilfen Breisgau-Hochschwarzwald strikt und jederzeit beachtet. Der Austausch von personenbezogenen Informationen von Familien erfolgt nur, wenn eine schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber allen benannten Beteiligten vorliegt. Damit bleibt das Recht der Bürger auf informationelle Selbstbestimmung gewahrt.

Für die Kooperation gelten die jeweils gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen zum Datenschutz, vor allem die Neufassungen der §§ 8 a und 8 b des SGB VIII. Anonymisierte Fallbesprechungen sind dadurch weiterhin möglich.

§ 6 Haftung

Alle Mitglieder verantworten ihre Leistungen und Handlungen sowie die ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen im Außenverhältnis allein und stellen den/die jeweiligen Kooperationspartner von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die ihre Grundlage in eigenen Leistungen oder Handlungen oder solchen eigener Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben. Alle Mitglieder verfügen für ihren Verantwortungsbereich über eine Vermögensschadens-/Berufshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterschrift in Kraft und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen unbefristet.

§ 8 Kündigung

Der Austritt aus dem Netzwerk Frühe Hilfen Breisgau-Hochschwarzwald ist mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Monatsende möglich. Der Austritt bzw. die Kündigung der Kooperation bedarf der Schriftform. Die zwischen den Mitgliedern bestehenden weiteren vertraglichen Beziehungen bleiben hiervon unberührt.

§ 9
Name

Die Bezeichnung für das Netzwerk lautet:
Netzwerk Frühe Hilfen Breisgau-Hochschwarzwald.

§ 10
Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Regelung gilt die gesetzliche. Die Mitglieder sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die diese unwirksamen Bestimmungen im Sinne der vereinbarten Ziele erfolgsorientiert verändert werden.

Wenn gewichtige Gründe vorliegen, kann die Mitgliederversammlung die fristlose Kündigung eines Mitglieds beschließen.

Jedes Mitglied handelt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags und der für ihn geltenden Bestimmungen. Die rechtliche und wirtschaftliche Eigenständigkeit der Mitglieder bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

Freiburg i.Br., den 15. Oktober 2013

Unterschriften:

Organisation	Unterschriften
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Stadtstraße 2 79104 Freiburg	Dorothea Störr-Ritter, Landrätin